

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. Februar

1995

Inhalt

	Seite		Seite
Abrechnung 1994 über die Erträge des Pfarrvermögens sowie über die Einnahmen auf Grund von Verträgen (Vereinbarungen mit den Ländern) oder aus anderen Gründen für Zwecke der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes (§ 4 des Kirchengesetzes über die Neuordnung des Finanzausgleiches und der Umlage in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 11. Januar 1991, KABI. S. 3)	27	Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln vom 2. Dezember 1994	39
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter		Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln Süd-West vom 30. November 1994	40
Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen (Rationalisierungs-Sicherungs-Ordnung – RSO) vom 25. November 1994	29	Satzung des Fachausschusses für Diakonie im Kirchenkreis Ottweiler	42
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter Vom 2. November 1994	32	Kirchlicher Hilfsdienst	43
Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF Vom 2. November 1994	34	Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusiker	43
Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung Vom 2. November 1994	34	Verwaltungslehrgang I 1995/96	44
Beitrag zur Versorgungskasse	35	Bestandene Verwaltungsprüfungen	44
Landeskirchlicher Haushalt 1995	36	Einziehung einer Diakonenurkunde	44
Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Aachen	36	Rabatt beim Kauf von Kraftfahrzeugen	45
Satzung des Fachausschusses für Umweltfragen des Kirchenkreises Kleve	39	Erhöhung des Bezugspreises für das Kirchliche Amtsblatt ab 1995	45
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	45
		Personal- und sonstige Nachrichten	45
		Literaturhinweise	49
		Berichtigung zum KABI. 11/94	50

**Abrechnung 1994
über die Erträge des Pfarrvermögens
sowie über die Einnahmen auf Grund von
Verträgen (Vereinbarungen mit den Ländern)
oder aus anderen Gründen für Zwecke
der Besoldung und Versorgung
des Pfarrerstandes
(§ 4 des Kirchengesetzes über die Neuordnung
des Finanzausgleiches und der Umlage
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
in der Fassung vom 11. Januar 1991,
KABI. S. 3)**

Nr. 1199 Az. 14-9-3

Düsseldorf, 12. Januar 1995

Für den jährlichen Nachweis über die an die Landeskirche abzuführenden Erträge des Pfarrstellenvermögens sowie über die Einnahmen auf Grund von Verträgen wurden die Vordrucke

für die Abrechnung 1994 im Monat Dezember 1994 den Anstellungskörperschaften übersandt, die in den Vorjahren Erträge und Einnahmen nachgewiesen haben.

Anstellungskörperschaften, welche im Abrechnungsjahr 1994 Pfarrvermögen bilden konnten oder Einnahmen hatten, fordern die Vordrucke für die Abrechnung beim Landeskirchenamt an.

Zu dem vierseitigen Hauptvordruck gehören zusätzlich:

die Anlage 1 – Einnahmen auf Grund von Verträgen/Vereinbarungen (Erstattung von Personalkosten)

die Anlage 2 – Einnahmen für die nebenamtliche Erteilung evangelischer Unterweisung an öffentlichen und privaten Schulen (§ 2 Abs. 2 der NotVO über die Genehmigung zur nebenamtlichen Erteilung evangelischer Unterweisung vom 8. Mai 1958, KABI. S. 41, Rechtssammlung 702 S. 1).

die Anlage 3 – Einnahmen für die nebenamtliche Erteilung evangelischer Unterweisung an öffentlichen

und privaten Schulen, soweit die Dienstausweisung die zu erteilenden Unterrichtsstunden bestimmt (§ 3 der o. g. NotVO).

die Anlage 4 – der Waldabrechnungsvordruck (beim LKA anfordern, wenn der Waldgrundbesitz mehr als 0,5 ha umfaßt).

Solange die Landeskirche die nach § 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1991 (KABl. S. 3) übertragene Aufgabe wahrnimmt, sind die Erträge an die Landeskirche abzuführen.

Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen. Dabei bitten wir zu beachten, daß die Angaben in der Abrechnung mit dem bei der Kirchengemeinde zu führenden Vermögensverzeichnis übereinstimmen.

Einnahmen, die eine bestimmte Höhe erreichen müssen, sind mit dem **Sollbetrag** in die Abrechnung einzusetzen. Dazu gehören u. a. Mieten, Pächte, Erbbauzinsen, Erstattung von Personalkosten, Unterrichtsvergütungen.

Für Funktionspfarrstellen, Pfarrstellen für die Erteilung von Ev. Religionslehre, Telefonseelsorge, JVA-Seelsorge oder Erwachsenenbildung usw. ist zu prüfen, ob für diese Pfarrstellen Zuwendungen zu den Personalkosten von Landesbehörden, Kommunalbehörden usw. erbeten werden können. Für eine mögliche Refinanzierung sind entsprechende Anträge zu stellen. Das Landeskirchenamt sollte bei eventuell auftretenden Fragen beteiligt werden.

Die Personalkostenerstattungsbeträge für Funktionspfarrstellen für die Erteilung von Ev. Religionslehre an Schulen auf Grund von Gestellungsverträgen werden seit dem 1. Oktober 1994 direkt von der Schulabteilung im Landeskirchenamt bei den entsprechenden staatlichen Stellen angefordert.

Daher sind für diesen Bereich von den Anstellungskörperschaften nur die Erstattungsbeträge bis zum 30. September 1994 in den Abrechnungen nachzuweisen. Für das 4. Quartal 1994 findet hier ein Datenabgleich zwischen Schulabteilung und dem Dezernat Pfarrvermögen statt, die Beträge werden von hier aus ergänzt.

Für sonstige refinanzierte Funktionspfarrstellen (ohne Schulpfarrstellen) fordern die Anstellungskörperschaften von den zur Leistung Verpflichtenden die bis zum 31. Dezember 1994 fällig gewordenen Beträge unverzüglich an, soweit das noch nicht geschehen ist.

Die eingegangenen Beträge sind unverzüglich an die Landeskirchenkasse weiterzuleiten. Auf dem Überweisungsträger sind die Haushaltsstelle (0510.01.1291), die Rechtsträger-Nummer (siehe Gemeinde-Verzeichnis) und den Abrechnungszeitraum anzugeben.

Vorauszahlungen für Pfarrstellenerträge und Einnahmen insbesondere für Funktionspfarrstellen für Krankenhauseelsorge, JVA-Seelsorge, Telefonseelsorge etc., sind zu leisten: 10. 3., 10. 6., 10. 9. und 10. 12. eines jeden Jahres.

Zu beachten ist:

Das Pfarrvermögen dient ausschließlich der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes. Es ist als **Sondervermögen** vom übrigen kirchengemeindlichen Vermögen getrennt zu verwalten. Aufzeichnungen, Bücher und andere Urkunden sind geordnet aufzubewahren.

Das Pfarrvermögen ist als Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Gegenüber dem Staat sind wir verpflichtet, den Nachweis zu führen, daß die Erträge und Einnahmen bestimmungsgemäß verwendet werden.

Angesichts des ständig steigenden Besoldungs- und Versorgungsbedarfs fördert jede Vermehrung des Pfarrvermögens und seiner Erträge den Stiftungszweck und **ermäßigt** die für die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes zu erhebende Umlage I.

Pfarrkapital

Die Bank für Kirche und Diakonie in Duisburg, hat ein Sonderprogramm für die Verwaltung der zum Pfarrvermögen gehörenden Kapitalien angeboten. Dieses Sonderprogramm dient der Verwaltungsvereinfachung sowie der Erzielung eines höheren Zinsertrages.

Bei eventuellen Rückfragen empfehlen wir die spezielle Kundenberatung durch die Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg (Ansprechpartner: Herr Thomas). Außerdem steht Ihnen der Außendienst für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Selbstverständlich können die Erträge (Zinsen) aus dem Pfarrkapital bis zu einem Betrag von 100,- DM (Kleinbetragsgrenze) kapitalisiert, d. h. dem Pfarrkapital zugeführt werden, wenn die Kapitalzinsen die einzigen Erträge aus dem Pfarrvermögen sind. In die Abrechnung ist der neue Kapitalbestand einzutragen.

Grundbesitz

Bei der Veräußerung von Pfarrgrundstücken ist Zurückhaltung zu üben. Jedoch sollte geprüft werden, ob durch Ausnutzung der Marktlage der Grundbesitz verbessert werden kann. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes ist unrentabler mit rentablem Grundbesitz zu tauschen.

Sofern Pfarrgrundvermögen aus einem **zwingenden Grund** veräußert werden (z. B. im Rahmen einer Bauleitplanung, Straßenlandabtretung) bleibt der Verkaufserlös als Ersatz für das Grundstück Pfarrvermögen. Der gesamte Verkaufserlös ist dem Pfarrvermögen zu erhalten und grundsätzlich wieder in Grundstücken anzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß beim Erwerb von Grundstücken Kosten in Höhe von 10 v. H. des Kaufpreises entstehen können. Eine Veräußerung sollte nach Möglichkeit nur im Austausch mit gleichwertigem Ersatzland erfolgen. Bei Tausch- und Verkaufsverhandlungen ist der Verkehrswert zugrunde zulegen.

Ist eine Wiederanlage des Verkaufserlöses in Grundstücken in absehbarer Zeit nicht möglich, empfehlen wir die Beratung der Bank für Kirche und Diakonie in Duisburg in Anspruch zu nehmen (siehe Abschnitt Pfarrkapital, Abs. 1).

Waldbesitz soll so bewirtschaftet werden, daß ein Teilbetrag des Überschusses der Rücklage zugeführt und ein Teilbetrag für die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes abgeführt werden kann. Auf jeden Fall sollte erreicht werden, daß die Einnahmen die Kosten aus der Holzbewirtschaftung decken. Gehören Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk und ist das Jagdrecht verpachtet, verzichten die Jagdgenossen in der Regel auf die Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung. Wir bitten, in der Zeile **Jagd- und Fischereiverpachtung** Entsprechendes zu vermerken. Bitte nehmen Sie auch an Versammlungen der Jagdgenossenschaft teil, um zu erfahren, in welcher Weise über die angesammelte **Rücklage** aus der Jagdverpachtung verfügt wird.

Bei der Vermietung von Wohnraum sowie Gewerberäumen sind **angemessene ortsübliche Mieten** zu erheben (Mietpiegel). **Die Kosten der Aufwendungen müssen durch die Mieten gedeckt werden.** Ein Formblatt für die Rentabilitätsberechnung/Wirtschaftlichkeitsberechnung kann angefordert werden.

Pachtzinsen und Erbbauzinsen sind alle drei Jahre zu überprüfen. Sie sind den heutigen Verhältnissen anzupassen. Vor einer Neuverpachtung, insbesondere vor Beschlußfassung über die Verpachtung sind die ortsüblichen Pachtzinsen bei der örtlichen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu erfragen. In dem Presbyteriumsbeschluß ist auf die Rückfrage hinzuweisen.

In den Kirchengemeinden vorhandene **Nießbrauchsrechte** sind zu überprüfen. Es ist dafür zu sorgen, daß Rechte und Ansprüche der Kirchengemeinde nicht durch Verjährung verloren gehen.

Wird ein Grundstück des Pfarrvermögens für andere kirchengemeindliche Zwecke (z. B. Friedhof, Pfarrhaus, Gemeindehaus, Kirche) verwendet, so ist ein angemessener Zinssatz von dem jeweiligen Verkehrswert zu zahlen, den das Grundstück hätte, wenn es nicht für den kirchengemeindlichen Zweck verwendet würde. Der Zinssatz ist in den Abrechnungen als Einnahme nachzuweisen. Verkehrswert und Zinssatz sind jährlich zu überprüfen.

Die Kreissynodalrechnungsausschüsse prüfen die Abrechnungen. Auf Ziffer 9 der Haushaltsrichtlinien für die Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1994 wird verwiesen.

Die **vollständige Erfassung** des Pfarrvermögens sowie seine dauernde Erhaltung und Verbesserung **ist sicherzustellen**.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 39530 Az. 13-2-2-1 Düsseldorf, 21. Dezember 1994

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission hat auf Grund von § 16 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 16 Absatz 3 ARRG bekanntgemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Ordnung zur Sicherung von Mitarbeitern bei Rationalisierungsmaßnahmen (Rationalisierungs-Sicherungs-Ordnung – RSO) vom 25. November 1994

Rationalisierung einschließlich der Nutzung des technischen Fortschritts hat den Zweck, die Aufgaben der kirchlichen Dienststellen anforderungsgerecht, wirtschaftlich und kostengünstig zu erfüllen.

Bei der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen sind die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu berücksichtigen und soziale Härten möglichst zu vermeiden. Diesem Ziel dienen die nachstehenden Vorschriften.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Dienststellen, in denen in der Regel mehr als fünfzehn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten beschäftigt werden. Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die zu berücksichtigen, deren regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich zehn Stunden und monatlich 45 Stunden übersteigt.

Dienststellen im Sinne dieser Ordnung sind die kirchlichen Körperschaften, die Diakonischen Werke oder andere Träger kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen, auf die das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz Anwendung findet.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 gilt diese Ordnung nur für unter den BAT-KF und den MTL II-KF fallende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit entsprechender Vollbeschäftigter beträgt.

(3) Diese Ordnung gilt nicht für Fälle des Betriebsübergangs im Sinne des § 613 a BGB.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Rationalisierungsmaßnahmen im Sinne dieser Ordnung sind vom Arbeitgeber veranlaßte erhebliche Änderungen der Arbeitstechnik und wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation mit dem Ziel einer rationelleren Arbeitsweise, wenn diese Maßnahmen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu einer Änderung des Arbeitsvertrages oder zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen.

Unter den Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 kommen als Maßnahmen z. B. in Betracht:

- Stillegung oder Auflösung einer Dienststelle bzw. eines Teils einer Dienststelle,
- Verlegung einer Dienststelle bzw. eines Teils einer Dienststelle,
- Zusammenlegung von Dienststellen bzw. von Teilen einer Dienststelle,
- Einführung anderer Arbeitsmethoden und Fertigungsverfahren, auch soweit sie durch Nutzung technischer Veränderungen bedingt sind.

(2) Eine Rationalisierungsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn sich aus der begrenzten Anwendung einzelner Änderungen zunächst zwar keine erheblichen bzw. wesentlichen Auswirkungen ergeben, aber eine Fortsetzung der Änderungen beabsichtigt ist, die erhebliche bzw. wesentliche Auswirkungen haben wird.

Eine wesentliche Änderung, die für die gesamte Dienststelle nicht erheblich bzw. nicht wesentlich ist, kann für einen Teil der Dienststelle erheblich bzw. wesentlich sein.

Ist die Änderung erheblich bzw. wesentlich, ist es nicht erforderlich, daß sie für mehrere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu einer Änderung des Arbeitsvertrages oder zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt.

Eine wesentliche Änderung der Arbeitsorganisation kann auch vorliegen, wenn auf Grund von Arbeitsverträgen geleistete Arbeiten künftig auf Grund von Werkverträgen durchgeführt werden sollen (z. B. bei Privatisierung des Reinigungsdienstes).

(3) Keine Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 sind Maßnahmen, die unmittelbar z. B. durch

– voraussichtlich nicht nur kurzfristigen Nachfragerückgang,

- eine von Dritten (insbesondere durch gesetzgeberische Maßnahmen) verursachte Aufgabeneinschränkung,
- Wegfall zweckgebundener Drittmittel veranlaßt sind.

§ 3

Unterrichtungspflicht

Der Arbeitgeber hat die Mitarbeitervertretung im Rahmen des geltenden Rechts zu beteiligen.

§ 4

Arbeitsplatzsicherung

(1) Der Arbeitgeber ist den von einer Rationalisierungsmaßnahme im Sinne des § 1 betroffenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach den Absätzen 2 bis 5 zur Arbeitsplatzsicherung verpflichtet. Die Sicherung setzt erforderlichenfalls eine Fortbildung oder Umschulung des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin voraus.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einen gleichwertigen Arbeitsplatz zu sichern.

Ein Arbeitsplatz ist gleichwertig im Sinne des Unterabsatzes 1, wenn sich durch die neue Tätigkeit die bisherige Eingruppierung nicht ändert und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der neuen Tätigkeit vollbeschäftigt bzw. im bisherigen Umfang beschäftigt bleiben.

Bei der Sicherung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes bei demselben Arbeitgeber gilt folgende Reihenfolge:

- a) Arbeitsplatz an demselben Ort,
- b) Arbeitsplatz an einem anderen Ort.

Von der vorstehenden Reihenfolge kann im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin abgewichen werden.

Steht ein gleichwertiger Arbeitsplatz nach Maßgabe des Unterabsatzes 3 nicht zur Verfügung, sollen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend fortgebildet oder umgeschult werden, wenn ihnen dadurch ein gleichwertiger Arbeitsplatz bei demselben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden kann.

(3) Kann den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kein Arbeitsplatz im Sinne des Absatzes 2 zur Verfügung gestellt werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, ihnen einen anderen Arbeitsplatz anzubieten. Absatz 2 Unterabsatz 3 und 4 gilt entsprechend.

Die spätere Bewerbung um einen gleichwertigen Arbeitsplatz ist im Rahmen der Auswahl unter gleich geeigneten Bewerbungen bevorzugt zu berücksichtigen.

(4) Kann den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kein Arbeitsplatz im Sinne der Absätze 2 und 3 zur Verfügung gestellt werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich um einen Arbeitsplatz bei einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes an demselben Ort zu bemühen.

(5) Kann den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kein Arbeitsplatz im Sinne der Absätze 2 bis 4 zur Verfügung gestellt werden, kann der Arbeitgeber ihnen auch einen Arbeitsplatz bei einem anderen Arbeitgeber im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF, vorzugsweise an demselben Ort, nachweisen.

(6) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, einen ihnen angebotenen Arbeitsplatz im Sinne der Absätze 2 bis 5 anzunehmen, es sei denn, daß ihnen die Annahme nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten billigerweise nicht zugemutet werden kann. Als unzumutbar gilt ferner ein nach den Absätzen 3 bis 5 angebotener Arbeitsplatz mit einer Arbeitszeit von weniger als drei Vierteln der bisherigen Arbeitszeit.

§ 5

Fortbildung, Umschulung

(1) Ist nach § 4 eine Fortbildung oder Umschulung erforderlich, hat sie der Arbeitgeber rechtzeitig zu veranlassen oder selbst durchzuführen; soweit keine Ansprüche gegen andere Kostenträger bestehen, trägt der Arbeitgeber die Kosten.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen ihre Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme nicht willkürlich verweigern.

Geben Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ihre Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme nicht, kann dies nicht als willkürliche Verweigerung angesehen werden.

(2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind für die zur Fortbildung oder Umschulung erforderliche Zeit, längstens für zwölf Monate, von der Arbeit freizustellen, soweit die Fortbildung oder Umschulung in die Arbeitszeit fällt. Für ganze Arbeitstage der Freistellung ist die Urlaubsvergütung zu zahlen, im übrigen sind die Bezüge fortzuzahlen.

(3) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, dem Arbeitgeber die Aufwendungen für eine Fortbildung oder Umschulung nach Maßgabe des Unterabsatzes 2 zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf ihren Wunsch oder aus einem von ihnen zu vertretenden Grund endet. Satz 1 gilt nicht, wenn die Mitarbeiterin

- a) wegen Schwangerschaft oder
- b) wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Zurückzuzahlen sind, wenn das Arbeitsverhältnis endet

- a) im ersten Jahr nach Abschluß der Fortbildung bzw. Umschulung, die vollen Aufwendungen,
- b) im zweiten Jahr nach Abschluß der Fortbildung bzw. Umschulung, zwei Drittel der Aufwendungen,
- c) im dritten Jahr nach Abschluß der Fortbildung bzw. Umschulung, ein Drittel der Aufwendungen.

§ 6

Besonderer Kündigungsschutz

(1) Ist Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen eine andere Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber übertragen worden, darf das Arbeitsverhältnis während der ersten neun Monate dieser Tätigkeit weder aus betriebsbedingten Gründen noch wegen mangelnder Einarbeitung gekündigt werden.

(2) Eine Kündigung mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses darf nur dann ausgesprochen werden, wenn den Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen ein Arbeitsplatz nach § 4 Abs. 2 bis 5 nicht angeboten werden kann oder sie einen Arbeitsplatz entgegen § 4 Abs. 6 nicht annehmen.

Bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die beim Wechsel der Tätigkeit eine Beschäftigungszeit (§ 19 BAT-KF, § 6 MTL II-KF) von mindestens fünfzehn Jahren zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet haben, dürfen Kündigungen mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen nur dann ausgesprochen werden, wenn sie einen gleichwertigen Arbeitsplatz bei demselben Arbeitgeber entgegen § 4 Abs. 6 nicht annehmen. Für diese Kündigung aus wichtigem Grunde beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die auf Veranlassung des Arbeitgebers im gegenseitigen Einvernehmen oder auf Grund einer Kündigung durch den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, sollen auf Antrag bevorzugt wie-

der eingestellt werden, wenn ein für sie geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

§ 7

Ausgleichszulage

(1) Ergibt sich in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 eine Minderung der Bezüge, erhalten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen, die ihnen für den ersten vollen Beschäftigungsmonat aus der neuen Tätigkeit zustehen, und den Bezügen, die ihnen aus der früheren Tätigkeit zuletzt zustanden. Bezüge im Sinne von Satz 1 sind

1. für Angestellte, die Grundvergütung, der Ortszuschlag und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen,
2. für Arbeiter und Arbeiterinnen, der Monatstabellenlohn, der Sozialzuschlag sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge.

(2) Die Ausgleichszulage vermindert sich jeweils um die Hälfte des Betrages, um den sich die Bezüge nach Absatz 1 Satz 2 bei allgemeinen und persönlichen Gehaltssteigerungen erhöhen.

(3) Die Ausgleichszulage wird neben der Vergütung bzw. dem Lohn aus der neuen Tätigkeit gezahlt. Sie ist keine in Monatsbezügen festgelegte Zulage im Sinne des § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-KF. Sie ist jedoch bei der Berechnung des Aufschlags nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT-KF und des Zuschlags nach § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II-KF zu berücksichtigen. § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 und Abs. 2 BAT-KF und § 30 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II-KF gelten entsprechend.

Die Ausgleichszulage wird bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT-KF, § 47 MTL II-KF) berücksichtigt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen ihre Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme entgegen § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 verweigern oder die Fortbildung bzw. Umschulung aus einem von ihnen zu vertretenden Grund abbrechen.

Die Ausgleichszulage entfällt, wenn die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ohne triftige Gründe ablehnen.

Die Ausgleichszulage entfällt ferner, wenn die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen die Möglichkeit des Bezuges einer Altersrente nach § 36, § 37 oder § 39 SGB VI oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung haben.

§ 8

Abfindung

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die auf Veranlassung des Arbeitgebers im gegenseitigen Einvernehmen oder auf Grund einer Kündigung durch den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, erhalten nach Maßgabe folgender Tabelle eine Abfindung:

Mindestbeschäftigungszeit (§ 19 BAT-KF, § 6 MTL II-KF)	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem			
		40.	45.	50.	55.
		Lebensjahr			
Monatsbezüge					
3 Jahre	–	2	2	3	3
5 Jahre	2	3	3	4	5
7 Jahre	3	4	5	6	7
9 Jahre	4	5	6	7	9
11 Jahre	5	6	7	9	11
13 Jahre	6	7	8	10	12

Monatsbezug ist der Betrag, der

1. dem bzw. der Angestellten als Summe aus der Vergütung (§ 26 BAT-KF) und den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen,
2. dem Arbeiter bzw. der Arbeiterin als Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag sowie den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschlägen

im letzten Kalendermonat vor dem Ausscheiden zugestanden hat oder zugestanden hätte.

(2) Der Anspruch auf Abfindung entsteht am Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Hat der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis gekündigt, wird die Abfindung erst fällig, wenn die Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage abgelaufen ist oder, falls der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin Kündigungsschutzklage erhoben hat, endgültig feststeht, daß der bzw. sie ausgeschieden ist.

(3) Die Abfindung steht Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nicht zu, wenn

- a) die Kündigung aus einem von ihnen zu vertretenden Grund (z. B. Ablehnung eines angebotenen Arbeitsplatzes entgegen § 3 Abs. 6, Ablehnung der Fortbildung oder Umschulung entgegen § 4 Abs. 1 Unterabs. 2) erfolgt ist oder
- b) sie aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, weil sie von einem anderen Arbeitgeber im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF übernommen werden.

(4) Neben der Abfindung steht ein Übergangsgeld nach dem BAT-KF bzw. dem MTL II-KF nicht zu.

§ 9

Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

(1) Ansprüche aus dieser Ordnung bestehen nicht, wenn der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin erwerbsunfähig oder berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung erfüllt. Einer Erwerbsunfähigkeit oder einer Berufsunfähigkeit steht die Invalidität (Art. 2 § 7 Abs. 3 RÜG) gleich. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente nach § 39 SGB VI erfüllen, solange ihre Versorgungsrente nach § 55 Abs. 6 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen oder entsprechenden Vorschriften ruhen würde.

(2) Besteht ein Anspruch auf Abfindung und wird der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin das 65. Lebensjahr innerhalb eines Zeitraumes vollenden, der kleiner ist als die der Abfindung zugrunde liegende Zahl der Monatsbezüge, oder ist absehbar, daß innerhalb dieses Zeitraumes einer der Tatbestände des Absatzes 1 eintritt, verringert sich die Abfindung entsprechend.

(3) Tritt der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin innerhalb eines Zeitraumes, der kleiner ist als die der Abfindung zugrunde liegende Zahl der Monatsbezüge, in ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF ein, verringert sich die Abfindung entsprechend. Der überzahlte Betrag ist zurückzuzahlen.

§ 10

Anrechnung

(1) Die Leistungen, die Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach anderen Bestimmungen zu den gleichen Zwecken gewährt werden, sind auf die Ansprüche nach dieser Ordnung anzu-

rechnen. Dies gilt insbesondere für gesetzliche oder durch Vertrag vereinbarte Abfindungsansprüche gegen den Arbeitgeber (z. B. nach §§ 9, 10 KSchG).

(2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, die ihnen nach anderen Bestimmungen zu den gleichen Zwecken zustehenden Leistungen Dritter zu beantragen. Sie haben den Arbeitgeber von der Antragstellung und von den hierauf beruhenden Entscheidungen sowie von allen ihnen gewährten Leistungen im Sinne des Absatzes 1 unverzüglich zu unterrichten. Kommen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ihren Verpflichtungen nach Unterabsatz 1 trotz Belehrung nicht nach, stehen ihnen Ansprüche nach dieser Ordnung nicht zu.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 1994

Arbeitsrechtliche Schiedskommission
für Rheinland, Westfalen und Lippe
Der Vorsitzende
H. Schliemann

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 36124 Az. 13-2-2-1 Düsseldorf, 22. Dezember 1994

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter Vom 2. November 1994

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages (BAT-Anwendungsordnung BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 26 a (zu § 53) wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Absatz 1 findet in folgender Fassung Anwendung:

„(1) Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, zwei Wochen zum Monatsschluß, für Angestellte unter 18 Jahren im übrigen vier Wochen zum Monatsschluß.“

b) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:

„b) In Absatz 2 wird die Angabe ‚1 Monat‘ durch die Angabe ‚4 Wochen‘ ersetzt.“

c) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

2. In § 2 Nr. 36 (zu SR 2 I) erhält die mit Buchstabe c eingefügte Nr. 5 a SR 2 I folgende Fassung:

„Nr. 5 a

Ordentliche Kündigung

§ 53 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß eine dort zum Schluß eines Kalendervierteljahres zugelassene Kündigung nur zum Ablauf des 31. Januar, 30. April, 31. Juli bzw. 31. Oktober eines Jahres zulässig ist.“

3. In § 2 Nr. 38 (zu SR 2y) erhält der in Nr. 7 Abs. 3 SR 2y anstelle der Unterabsätze 2 und 3 BAT eingefügte Unterabsatz folgende Fassung:

„Die Kündigungsfrist beträgt:

a) während der Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten zwei Wochen zum Schluß eines Kalendermonats,

b) im übrigen in einem oder mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber

von insgesamt bis zu 1 Jahr	4 Wochen,
von insgesamt mehr als 1 Jahr	6 Wochen
zum Schluß eines Kalendermonats,	
von insgesamt mehr als 2 Jahren	3 Monate,
von insgesamt mehr als 3 Jahren	4 Monate
zum Schluß eines Kalendervierteljahres.“	

4. In § 2 Nr. 39 (zur Anlage 3) erhält Nr. 7 SR 3 c folgende Fassung:

„Nr. 7

Zu § 53 – Ordentliche Kündigung

§ 53 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß eine dort zum Schluß eines Kalendervierteljahres zugelassene Kündigung nur zum Ablauf des 31. Januar, 30. April, 31. Juli bzw. 31. Oktober eines Jahres zulässig ist.“

(2) Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. § 53 wird wie folgt geändert:

„a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, zwei Wochen zum Monatsschluß, für Angestellte unter 18 Jahren im übrigen vier Wochen zum Monatsschluß.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „1 Monat“ durch die Angabe „4 Wochen“ ersetzt.

2. Nr. 5 a SR 2 I erhält folgende Fassung:

„Nr. 5 a

Ordentliche Kündigung

§ 53 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß eine dort zum Schluß eines Kalendervierteljahres zugelassene Kündigung nur zum Ablauf des 31. Januar, 30. April, 31. Juli bzw. 31. Oktober eines Jahres zulässig ist.“

3. Nr. 7 Abs. 3 Unterabs. 2 SR 2y erhält folgende Fassung:

„Die Kündigungsfrist beträgt:

a) während der Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten zwei Wochen zum Schluß eines Kalendermonats,

b) im übrigen in einem oder mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber

von insgesamt bis zu 1 Jahr	4 Wochen,
von insgesamt mehr als 1 Jahr zum Schluß eines Kalendermonats,	6 Wochen
von insgesamt mehr als 2 Jahren	3 Monate,
von insgesamt mehr als 3 Jahren zum Schluß eines Kalendervierteljahres.“	4 Monate

4. Nr. 7 SR 3 c erhält folgende Fassung:

„Nr. 7

Zu § 53 – Ordentliche Kündigung

§ 53 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß eine dort zum Schluß eines Kalendervierteljahres zugelassene Kündigung nur zum Ablauf des 31. Januar, 30. April, 31. Juli bzw. 31. Oktober eines Jahres zulässig ist.“

§ 2

Änderung der MTL II-Anwendungsordnung und des MTL II

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTL II-Anwendungsordnung MTL II-AO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 19 (zu § 57) erhält folgende Fassung:

„19. Zu § 57

§ 57 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Absatz 1 findet in folgender Fassung Anwendung:

„(1) Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, zwei Wochen zum Monatsschluß, für Arbeiter unter 18 Jahren im übrigen vier Wochen zum Monatsschluß.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe ‚einen Monat‘ durch die Angabe ‚4 Wochen‘ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wird der Arbeiter in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis, in dem er nach den in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke geltenden Bestimmungen für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte kirchliche Mitarbeiter bereits eine längere Kündigungsfrist als nach Absatz 2 erreicht hat, bei demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt, gilt diese Kündigungsfrist weiter, bis die Kündigungsfrist nach Absatz 2 mindestens gleich lang ist.“

2. In § 2 wird nach Nr. 20 (zu § 59) folgende Nr. 20 a eingefügt:

„20a. Zu § 63

§ 63 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Absatz 2 Satz 3 folgende Fassung erhält:

„Im übrigen kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluß gekündigt werden.“

(2) Aus den Änderungen der MTL II-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des MTL II-KF:

1. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, zwei Wochen zum Monatsschluß, für Arbeiter unter 18 Jahren im übrigen vier Wochen zum Monatsschluß.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „einen Monat“ durch die Angabe „4 Wochen“ ersetzt.

2. § 63 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluß gekündigt werden.“

§ 3

Änderung der Nebenberufler-Ordnungen

(1) Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMITarbo) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit zwei Wochen zum Monatsschluß, für Mitarbeiter unter 18 Jahren im übrigen vier Wochen zum Monatsschluß.“

2. In § 8 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „1 Monat“ durch die Angabe „4 Wochen“ ersetzt.

(2) Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung KüsterO) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit zwei Wochen zum Monatsschluß. Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber

bis zu	1 Jahr	4 Wochen
--------	--------	----------

zum Schluß eines Kalendermonats,	
----------------------------------	--

von mehr als 1 Jahr	6 Wochen,
---------------------	-----------

von mehr als 5 Jahren	3 Monate,
-----------------------	-----------

von mehr als 8 Jahren	4 Monate,
-----------------------	-----------

von mehr als 10 Jahren	5 Monate,
------------------------	-----------

von mehr als 12 Jahren	6 Monate
------------------------	----------

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.“

(3) Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit zwei Wochen zum Monatsschluß, für Kirchenmusiker unter 18 Jahren im übrigen vier Wochen zum Monatsschluß.“

2. In § 14 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „1 Monat“ durch die Angabe „4 Wochen“ ersetzt.

§ 4

Übergangsvorschrift

Bei einer vor dem 1. Januar 1995 zugegangenen oder zugehenden Kündigung gelten die bis zum 31. Dezember 1994 gültigen Kündigungsfristen und Kündigungstermine.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Iserlohn, den 2. November 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF Vom 2. November 1994

§ 1

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 2.30 – Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst

Die Berufsgruppe 2.30 erhält folgende Fassung:

„2.30 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst“¹

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg. Gr.
1.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst	V b
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zwei- jähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg. Gr. V b ²	IV b
3.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechenden schwierigen Tätigkeiten ³	IV b
4.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechen- den Tätigkeit ⁴	IV b
5.	Mitarbeiter der Fallgruppen 3 und 4 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen	IV a
6.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierig- keit und Bedeutung aus der Fallgruppe 3 heraushebt ⁵	IV a
7.	Mitarbeiter der Fallgruppe 6 nach vier- jähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	III
8.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Leiter von Diakonischen Werken, denen mindestens sechs Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg. Gr. VI b im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ^{2 6}	III
9.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwölf Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg. Gr. VI b im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ²	III
10.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verant- wortung erheblich aus der Fallgruppe 6 heraushebt ⁷	III
11.	Mitarbeiter der Fallgruppe 10 nach fünf- jähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	II

Anmerkungen:

¹ Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieser Berufsgruppe sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.

² Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:

Für Mitarbeiter der Fallgruppe	nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe sechsjähriger Tätigkeit vierjähriger Bewährung	Prozent	der Grundvergütung der Stufe 4 der Verg. Gr.
2		5	IV b
8, 9		6	III

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

³ Schwierige Tätigkeiten sind zum Beispiel die

- Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
- begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
- begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- Koordinierung von Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Verg. Gr. V b.

⁴ Eine abgeschlossene Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie mindestens 300 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. ä.) umfaßt. Als Zusatzausbildung kommt bei Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 zum Beispiel in Betracht:

- Ausbildung als Ehe- oder Erziehungsberater,
- Ausbildung als Supervisor,
- Fortbildung für Gemeinwesenarbeit,
- heilpädagogische Ausbildung,
- sozialpsychiatrische Ausbildung,
- sozialtherapeutische Ausbildung,
- Ausbildung in Familientherapie.

⁵ Eine Heraushebung aus der Fallgruppe 3 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ist zum Beispiel gegeben bei der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen, denen als Leiter eines Diakonischen Werkes (vgl. Anmerkung 6) mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg. Gr. VI b im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder denen als Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit mindestens sechs Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg. Gr. VI b im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

⁶ Wird das Diakonische Werk von einem Pfarrer oder einem anderen Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung geleitet, gilt als Leiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals auch der Geschäftsführer, wenn ihm durch die Dienstanweisung oder Geschäftsverteilungsanordnung leitende Funktionen übertragen worden sind.

⁷ Eine erhebliche Heraushebung aus der Fallgruppe 6 durch das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist zum Beispiel gegeben bei der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen, denen als Leiter eines Diakonischen Werkes (vgl. Anmerkung 6) mindestens sechzehn Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg. Gr. VI b im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.⁴

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Iserlohn, den 2. November 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
gez. Drees

Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung Vom 2. November 1994

§ 1

Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigten Mitarbeiter (ABM-Mitarbeiter-Ordnung) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird die Angabe „50 Absatz 2“ durch die Angabe „50 Absatz 2, 71“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ferner gelten entsprechend in der für die Angestellten im kirchlichen Dienst geltenden Fassung

- a) die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung ZulO),
- b) die Ordnung über eine Zuwendung an kirchliche Angestellte,
- c) die Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Angestellte und Arbeiter,
- d) die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bestimmungen über die Vergütung und die sonstigen Bezüge gelten mit der Maßgabe, daß diese zu 90 % gezahlt werden. Dies gilt nicht für die vermögenswirksamen Leistungen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ferner gelten entsprechend in der für die Arbeiter im kirchlichen Dienst jeweils geltenden Fassung:

- a) die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter,
- b) die Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Angestellte und Arbeiter,
- c) die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bestimmungen über den Lohn und die sonstigen Bezüge gelten mit der Maßgabe, daß diese zu 90 % gezahlt werden. Dies gilt nicht für die vermögenswirksamen Leistungen.“

§ 2

Übergangsvorschrift

Für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 1995 vereinbart worden sind oder werden, gelten die bisherigen Bestimmungen über die Vergütungen, Löhne und sonstigen Bezüge in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung weiter. Dies gilt auch, wenn die Maßnahmen erst nach dem 31. Dezember 1994 beginnen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Iserlohn, den 2. November 1994

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

Beitrag zur Versorgungskasse

Nr. 40280 Az. 22-32-1

Düsseldorf, 28. Dezember 1994

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Lippische Landeskirchenrat haben nach Anhören des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte den Beitragssatz für die Versorgungskassenbeiträge ab 1996 angehoben. Sie haben dazu folgenden Beschluß gefaßt:

„Absatz 1 des übereinstimmenden Beschlusses der rheinischen und der westfälischen Kirchenleitung sowie des lippischen Landeskirchenrates zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Beiträge zur Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte auf derzeit 38 % wird mit Ablauf des 31. Dezember 1995 aufgehoben.

Damit erhöht sich der Beitragssatz ab 1. Januar 1996 wieder auf den in § 22 Abs. 4 der Satzung der Versorgungskasse festgesetzten Satz von 40 %.“

Der Zuschlag und der Abschlag nach § 22 Abs. 5 der Satzung der Versorgungskasse, die in den Absätzen 2 und 3 der übereinstimmenden Kirchenleitungsbeschlüsse zu § 22 Abs. 4 und 5 der Satzung festgelegt sind, bleiben unverändert.

Das Landeskirchenamt

Landeskirchlicher Haushalt 1995

Nr. 1633 Az. 14-1-2

Düsseldorf, 11. Januar 1995

Hiermit geben wir die Zusammenfassung des von der Kirchenleitung am 3. November 1994 festgestellten und von der Landes-synode am 11. Januar 1995 verabschiedeten Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 1995 bekannt:

Einzelplan	Haushaltsjahr			
	1995		1994	
	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
0 Allgemeine kirchliche Dienste	283 406 009,-	333 664 284,-	275 879 100,-	326 430 738,-
1 Besondere kirchliche Dienste	637 540,-	19 342 066,-	462 240,-	20 956 935,-
2 Kirchliche Sozialarbeit	-	17 095 051,-	-	14 782 316,-
3 Gesamtkirchliche Aufgaben Ökumene, Weltmission	86 282 000,-	112 394 111,-	95 276 500,-	126 860 536,-
4 Öffentlichkeitsarbeit	425 235,-	11 826 342,-	464 798,-	12 862 317,-
5 Bildungswesen und Wissenschaft	170 920,-	21 803 613,-	354 452,-	24 777 269,-
6 unbesetzt	-	-	-	-
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	5 019 421,-	31 367 349,-	4 966 162,-	30 995 654,-
8 Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	10 354 435,-	5 543 519,-	7 334 005,-	5 077 970,-
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	213 366 149,-	46 625 374,-	234 108 794,-	56 102 316,-
Gesamtplan	599 661 709,-	599 661 709,-	618 846 051,-	618 846 051,-

Der Haushaltsplan kann in der Zeit vom 28. Februar bis 3. März 1995 im Landeskirchenamt Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, Zimmer 213, bei Herrn Lk.-Verwaltungsrat Maus eingesehen werden.

Das Landeskirchenamt

Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Aachen

Auf der Grundlage von Artikel 155 in Verbindung mit Artikel 152 KO hat die Kreissynode am 5. November 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

- (1) Der Kirchenkreis Aachen ist Träger des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Aachen.
- (2) Das Vermögen des Diakonischen Werkes ist als Sondervermögen des Kirchenkreises zweckgebunden und darf nur für Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, verwendet werden. Alle Einnahmen und Ausgaben des Diakonischen Werkes werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises gesondert erfaßt und in der Jahresrechnung nachgewiesen.

(3) Der Kirchenkreis Aachen ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk ist zum Dienst der Liebe in der Nachfolge von Jesus Christus in allen diakonischen Belangen innerhalb des Kirchenkreises beauftragt. Das Diakonische Werk hat unbeschadet der diakonischen Verantwortung der Gemeinden die diakonische Arbeit im Kirchenkreis anzuregen sowie in der Planung, Ausführung und fachlicher Qualifizierung der Mitarbeiter zu unterstützen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
2. Altenhilfe,
3. Trägerschaft von Diakoniestationen,

4. Obdachlosenhilfe,
5. Behindertenhilfe,
6. Betreuungen, insbesondere in Form eines Betreuungsvereines,
7. Hilfen für Arbeitslose, Gefährdete, Nichtseßhafte, Suchtkranke und Straffällige,
8. Schuldnerberatung,
9. Arbeit mit Ausländern, Asylsuchenden, Flüchtlingen und Aussiedlern,
10. Organisation und Durchführung von Erholungs- und Kurmaßnahmen,
11. Diakoniesammlungen,
12. Beratung und Information der Kirchengemeinden,
13. Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Gemeindediakonie und zur Fortbildung der Mitarbeiter im diakonischen Bereich,
14. Gesellschaftliche und ökumenische Diakonie,
15. Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Ausschüssen,
16. Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Diakonie,
17. Vorbereitung und Organisation neuer Aufgaben im Bereich der Diakonie.

(2) Über Erweiterungen bzw. Einschränkungen der in § 2 Absatz 1 genannten Aufgaben entscheidet die Kreissynode.

(3) Das Diakonische Werk nimmt für den Bereich des Kirchenkreises Aachen die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verantwortung des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode sorgt dafür, daß der Dienst des Diakonischen Werkes auf der Grundlage des Evangeliums geschieht und die Verwaltung nach den jeweils geltenden kirchlichen Gesetzen geführt wird.

(2) Der Beschlußfassung der Kreissynode unterliegen:

- a) Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
- b) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Beteiligten,
- c) Änderung der Satzung,
- d) Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin auf Vorschlag des Fachausschusses „Diakonisches Werk“.

§ 5

Fachausschuß „Diakonisches Werk“

(1) Die Kreissynode bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben des Ausschusses „Diakonisches Werk“, der Fachausschuß im Sinne des Artikels 152 KO ist.

(2) Dem Fachausschuß „Diakonisches Werk“ gehören fünf sachkundige Gemeindeglieder aus dem Kirchenkreis an, wobei die Verbindung zum **Ausschuß für Diakonie** angemessen zu berücksichtigen ist. Ferner gehört dem Fachausschuß „Dia-

konisches Werk“ der oder die Kreissynodalbeauftragte für Diakonie an.

(3) Die Kreissynode wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Fachausschusses „Diakonisches Werk“ und seinen oder ihren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Wird der Vorsitz einem sachkundigen Gemeindeglied übertragen, so soll der oder die Kreissynodalbeauftragte für Diakonie den stellvertretenden Vorsitz übernehmen.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode berufen.

(5) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses „Diakonisches Werk“ mit beratender Stimme teil.

§ 6

Zuständigkeit des Fachausschusses „Diakonisches Werk“

Der Fachausschuß „Diakonisches Werk“ bereitet alle Beschlüsse vor, die der Kreissynode vorbehalten sind. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und überwacht die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes. Das Gesamtleitungsrecht der Kreissynode bleibt unberührt.

Insbesondere hat der Fachausschuß „Diakonisches Werk“ folgende Zuständigkeiten:

- a) Einstellung, Eingruppierung im Rahmen des Stellenplanes und Entlassung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, mit Ausnahme des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin, Erstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes, soweit diese Aufgaben nicht der Geschäftsführung gemäß § 9 bzw. gemäß der Geschäftsordnung übertragen worden sind,
- b) Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplanes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises zur Vorlage an die Kreissynode,
- c) Der Fachausschuß verfügt selbständig über die Mittel des Haushaltsplanes. Der Fachausschuß Diakonisches Werk beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit diese Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr innerhalb der Haushaltsabschnitte des Diakonischen Werkes gedeckt werden können.
- d) Zusammenwirken mit dem **Ausschuß für Diakonie** als koordinierendem synodalen Gremium für die diakonische Arbeit,
- e) Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen,
- f) Aufnahme neuer Arbeitsgebiete im Rahmen der in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben,
- g) Erlaß einer Geschäftsordnung für das Diakonische Werk.

§ 7

Zusammentreten und Beschlußfassung

(1) Der Fachausschuß „Diakonisches Werk“ tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Er muß einberufen werden, wenn zwei Mitglieder, der Superintendent oder der Kreissynodalvorstand dies verlangen.

(2) Der Fachausschuß „Diakonisches Werk“ soll einmal im Jahr oder bei Bedarf mit dem **Ausschuß für Diakonie** zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten.

(3) Für Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung des Fachausschusses „Diakonisches Werk“ gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß.

(4) In eiligen Fällen, bei denen die Einberufung des Fachausschusses nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die Vorsitzende / der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Fachausschuß bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung mitzuteilen.

(5) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin sorgt im Auftrag des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden für die Protokollierung der Sitzungen des Fachausschusses „Diakonisches Werk“.

§ 8

Gesetzliche Vertretung

(1) Das Gesamtleitungsrecht für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Aachen obliegt der Kreissynode.

(2) Die rechtliche Vertretung des Kirchenkreises obliegt dem Kreissynodalvorstand (Artikel 157, Absatz 2 g KO).

(3) Der Fachausschuß „Diakonisches Werk“ nimmt die gesetzliche Vertretung für den Bereich des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises wahr mit der Ausnahme der Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und der in § 4, Absatz 2 a-c genannten Aufgaben der Kreissynode, sowie Erklärungen vor einem Notar.

(4) Im Rechtsverkehr wird der Fachausschuß „Diakonisches Werk“ durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Fachausschusses „Diakonisches Werk“ vertreten. Das Siegel des Kirchenkreises – Diakonisches Werk – ist beizudrücken.

§ 9

Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises wird einer geeigneten Fachkraft übertragen, die die Dienstbezeichnung „Geschäftsführer“ oder „Geschäftsführerin“ führt.

Sie ist verantwortlich für die satzungsmäßige Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes.

Sie hat auf die wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere auf die Einhaltung des Haushaltsplanes, zu achten.

Sie ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Diakonischen Werkes.

Ihr ist die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bis zur Vergütungsgruppe VIII BAT-KF bzw. vergleichbarer Gruppen nach MTL II sowie von Zivildienstleistenden und Praktikanten übertragen, die sie im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Fachausschusses „Diakonisches Werk“ vornimmt.

Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Fachausschusses „Diakonisches Werk“ führt die Fachaufsicht, der Superintendent die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung.

§ 10

Verwaltung, Kassenanordnung und Revision

(1) Die Verwaltungsaufgaben des Diakonischen Werkes werden vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Aachen in enger Absprache mit der Geschäftsführung erledigt.

(2) Der/die Vorsitzende des Fachausschusses „Diakonisches Werk“ und im Verhinderungsfall der Stellvertreter / die Stellvertreterin sind anordnungsberechtigt.

Die Feststellung „sachlich richtig“ unterzeichnet der Geschäftsführer, im Vertretungsfall ein zu bestimmendes Mitglied des Fachausschusses.

Die Feststellung „rechnerisch richtig“ unterzeichnet die/der jeweilige Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter.

Der Leiterin / dem Leiter des Verwaltungsamtes bzw. dessen/deren Vertreterin/Vertreter wird das Recht zur unterschriftlichen Vollziehung von Kassenanordnungen für alle Einnahmen sowie für Ausgaben, denen Rechtsverbindlichkeiten zugrunde liegen, übertragen.

(3) Eine dem Geschäftsbetrieb des Diakonischen Werkes angemessene Revision ist zu gewährleisten.

§ 11

Kooperation mit anderen diakonischen Einrichtungen

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises arbeitet mit den anderen diakonischen Werken und Einrichtungen im Kirchenkreis zusammen und stimmt sich mit ihnen ab.

§ 12

Finanzierung

Die Arbeit des Diakonischen Werkes wird finanziert durch:

- a) öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen Dritter,
- b) Leistungsentgelte,
- c) Spenden und Kollekten,
- d) Mittel des Kirchenkreises,
- e) sonstige Erträge und Einnahmen.

§ 13

Auflösung

Der Kirchenkreis hat bei der Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dafür bestimmtes Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Juni 1992 außer Kraft.

Aachen, den 5. November 1994

(Siegel)

Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Aachen
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 29. Dezember 1994

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Fachausschusses für Umweltfragen des Kirchenkreises Kleve

Präambel

Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung gelten als unbestrittene Ziele kirchlichen Handelns. Zur Förderung insbesondere der ökologischen Aufgaben bildet die Kreissynode den synodalen Ausschuß für Umweltfragen als Fachausschuß im Sinne von Artikel 152 KO.

§ 1

Die Kreissynode und der KSV tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises.

§ 2

Aufgaben des Fachausschusses

Zu den Aufgaben des Fachausschusses gehören:

1. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in allen ökologischen Fragen,
2. Beratung in den Gemeinden auf deren Wunsch,
3. Beteiligung bei den Visitationen der Gemeinden durch Einbeziehung eines Mitgliedes des Fachausschusses,
4. Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen kirchlichen und nichtkirchlichen Umwelteinrichtungen,
5. Planung und Mitarbeit bei kreiskirchlichen Veranstaltungen,
6. Informationen der Kreissynode über die Arbeit des Fachausschusses,
7. Mitwirkung im Pacht Ausschuß des Kirchenkreises durch Entsendung eines Mitgliedes des Fachausschusses.

§ 3

Rechte des Umweltausschusses

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Fachausschuß folgende Rechte:

1. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in bezug auf Umweltfragen,
2. Recht zur Planung und Koordinierung der Aufgaben des Fachausschusses und auf Auskünfte von den Kirchengemeinden des Kirchenkreises über Umweltfragen zu verlangen,
3. Verfügung über die Haushaltsmittel für Umweltfragen im Rahmen des kreiskirchlichen Haushaltsplans.

§ 4

Zusammensetzung des Fachausschusses

Dem Fachausschuß gehören an:

1. Die Vorsitzende / der Vorsitzende, die/der zugleich Synodalbeauftragter für Umweltfragen ist, und die stellvertretende / der stellvertretende Vorsitzende,
2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises,
3. höchstens fünf weitere sachkundige Gemeindeglieder, die von der Kreissynode für die Amtsdauer der Kreissynode zu berufen sind,

Es ist darauf zu achten, daß mindestens zwei der Mitglieder Kreissynodale sind.

Der Fachausschuß ist berechtigt, zu seinen Beratungen Sachkundige hinzuzuziehen.

§ 5

Arbeitsweise des Fachausschusses

1. Der Fachausschuß tritt mindestens fünfmal im Jahr zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand dies verlangen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Sitzung.
3. Der Fachausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist allen Ausschußmitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Änderung und Aufhebung der Satzung bedarf der Beschlußfassung durch die Kreissynode und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Auszug aus dem Protokoll der 174. ordentlichen Tagung der Synode des Kirchenkreises Kleve

am 5. November 1994 in der Kirchengemeinde Geldern

Der Skriba stellt die Anwesenheit fest. Von 66 Synodalen sind 54 anwesend. Die Synode ist beschlußfähig.

TOP 10: **Satzung Fachausschuß für Umweltfragen**

Beschluß 18: Kreissynode beschließt die Satzung des Fachausschusses für Umweltfragen des Kirchenkreises Kleve (Anlage 5).

Mit Mehrheit so beschlossen.

Festgestellt in der Sitzung des Kreissynodalvorstandes am 14. November 1994.

Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Kleve
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. Januar 1995

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

(Siegel)
Nr.: 40356

Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln vom 2. Dezember 1994

Auf Grund des § 28 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen An-

gelegenheiten (Verbandsgesetz vom 18. Januar 1963, KABl. S. 71) hat die Verbandsvertretung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln mit der vorgeschriebenen Zwei-Drittel-Mehrheit folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1973 (KABl. S. 185, 1978 S. 38, 1987 S. 256, 1989 S. 91), zuletzt geändert durch die Satzung vom 25. Mai 1991 (KABl. S. 285) wird wie folgt geändert:

In § 12 wird ein Absatz 7 angefügt:

(7) Der Vorstand kann die Leitungen der Ämter und Einrichtungen des Evangelischen Stadtkirchenverbandes ermächtigen, Kassenanordnungen in ihrem Amtsbereich zu erteilen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Köln, den 2. Dezember 1994

(Siegel) Der Vorstand
des Evangelischen Stadtkirchenverbandes
Köln
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. Januar 1995

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln Süd-West vom 30. November 1994

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Presbyterien

der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Bayenthal,
der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal,
der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Zollstock,
der Evangelischen Kirchengemeinde Sindorf und
der Evangelischen Kirchengemeinde Hürth-Gleuel
folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Gemeinsamen Gemeindeamtes

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Bayenthal, die Evangelische Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Zollstock, die Evangelische Kirchengemeinde Sindorf und die Evangelische Kirchen-

gemeinde Hürth-Gleuel unterhalten ein gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen

„Evangelisches Gemeindeamt Köln Süd-West“ führt.

(2) Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in Köln-Zollstock.

§ 2

Aufgaben des Gemeindeamtes

(1) Dem Gemeindeamt werden, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Presbyterien, ihrer Vorsitzenden und ihrer Kirchmeister, folgende Verwaltungsgeschäfte übertragen:

1. die Vermögensverwaltungs- und Kassengeschäfte,
2. die Vorbereitung der Haushaltspläne und der Jahresrechnung,
3. die Führung der Vermögensnachweisung (Lagerkartei),
4. die Bearbeitung von Personalangelegenheiten,
5. die Bearbeitung des von den Leitungsorganen zu führenden Schriftwechsels einschließlich der Bearbeitung der Vorlagen und Beschlüsse der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
6. die Verwaltung und Bearbeitung der Liegenschaften und Objekte, sofern die Leitungsorgane keine anderslautenden Beschlüsse gefaßt haben,
7. die Führung des Inventarverzeichnisses,
8. die Abwicklung des dienstlichen Schriftverkehrs der Pfarrer und Mitarbeiter,
9. die Anlegung und Führung der Aktenverzeichnisse und der Registraturen und die Verwaltung der Archive, auf Wunsch wird den Kirchengemeinden das Archivgut zur dauernden Aufbewahrung auch übergeben.

(2) Für die Verwaltungsangelegenheiten der Pfarrbüros gilt weiterhin der Beschluß Nr. 5 des Gemeindeamtsausschusses vom 20. Oktober 1983.

(3) Die Kirchengemeinden übernehmen in eigener Verantwortung neben anderen Aufgaben auch die Führung der Kirchbücher einschließlich der Aufstellung entsprechender Bescheinigungen und Statistiken, das kirchliche Meldewesen sowie die im Organisationsplan beschriebenen weiteren Aufgaben.

§ 3

Gemeindeamtsausschuß

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten des Gemeindeamtes wird gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Verbandsgesetzes ein Gemeindeamtsausschuß gebildet.

(2) Jedes Presbyterium entsendet zwei seiner Mitglieder, die nicht über die Liste der Mitarbeiter in das Presbyterium gewählt worden sind, in den Gemeindeamtsausschuß. Für jedes Mitglied ist vom Presbyterium ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Gemeindeamtsausschusses jeweils für die Dauer eines Haushaltsjahres gewählt. Die Kirchengemeinden stellen in ihrer alphabetischen Reihenfolge den Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Vorjahres wird jeweils Stellvertreter.

(4) Der Gemeindeamtsleiter des Gemeindeamtes nimmt an den Sitzungen des Gemeindeamtsausschusses teil.

(5) Für die Verhandlungen und Beschlußfassungen des Gemeindeamtsausschusses gelten die Artikel 116 Abs. 2 und 3 und Artikel 117 bis 124 der Kirchenordnung sinngemäß.

(6) Der Gemeindeamtsausschuß tritt nach Bedarf zusammen; er muß zusammentreten, wenn ein Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden es wünscht.

§ 4

Vertretung des Gemeindeamtes

(1) Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Gemeindeamtes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Verbandsgesetzes nimmt der Gemeindeamtsausschuß für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.

(2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Gemeindeamtsausschuß im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung der betreffenden Beschlüsse von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeindeamtsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des Vorsitzenden versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlüßfassung und die Bevollmächtigung des Gemeindeamtsausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.

(3) Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden für ihren eigenen, vom Gemeindeamt wahrzunehmenden Geschäftskreis werden durch diese Satzung nicht berührt.

(4) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtläubiger oder Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 6 Abs. 1 berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Aufgaben des Gemeindeamtsausschusses

(1) Der Gemeindeamtsausschuß beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes; insbesondere über:

1. den Stellenplan,
2. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung der Mitarbeiter,
3. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
4. die Geschäftsordnung und den Organisationsplan für das Gemeindeamt.

(2) Der Stellenplan und die Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Gemeindeamtsausschusses.

§ 6

Verwaltungskosten und Vermögen

(1) Soweit die eigenen Einnahmen des Gemeindeamtes nicht ausreichen, werden die Kosten auf die beteiligten Kirchengemeinden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Gemeindegliederzahl
je angefangene 250 Gemeindeglieder | = 1 Punkt |
| 2. Kindergärten
je Kindergarten | = 6 Punkte |
| 3. TOT | = 1 Punkt |
| 4. Kirchen, Miet- und Dienstwohnungen
einschl. Pfarrwohnungen und sonstige
Mietverhältnisse, ausgenommen Garagen
je Einheit | = 1 Punkt |
| 5. Mitarbeiter (einschl. Pfarrer)
hauptamtliche Mitarbeiter | = 2 Punkte |
| nebenamtliche Mitarbeiter | = 1 Punkt |
| 6. Buchungsfälle im letzten abgerechneten
Haushaltsjahr
je angefangene 100 Buchungsfälle | = 1 Punkt |

Bei der Berechnung der jeweiligen Anteile für den Haushaltsplan des Gemeindeamtes werden die Soll-Zahlen zugrunde-

gelegt (bei den Buchungsfällen nach der letzten festgestellten Jahresrechnung). Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird nach den Ist-Zahlen über die Deckung des Fehlbetrages oder die Verwendung des Überschusses im Gemeindeamtsausschuß beschlossen.

(2) Die Gegenstände, die die beteiligten Kirchengemeinden in das Gemeindeamt einbringen oder die für das Gemeindeamt beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum.

(3) Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Hundertsatz angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nach Absatz 1 für die Kostenverteilung gültig ist.

§ 7

Stellenplan und Mitarbeiter des Gemeindeamtes

(1) Sollen Mitarbeiter in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen werden, so ist Dienstgeber

1. für den Leiter des Gemeindeamtes die Kirchengemeinde mit der höchsten Gemeindegliederzahl,
2. für den stellvertretenden Leiter des Gemeindeamtes die Kirchengemeinde mit der zweithöchsten Gemeindegliederzahl.

(2) Die Berufung (einschließlich Beförderung), die Entlassung, die Erklärung des Einverständnisses zu einer Überführung und die Überführung von Kirchenbeamten bleiben dem Dienstgeber vorbehalten; es bedarf dazu der Zustimmung des Gemeindeamtsausschusses. Im übrigen werden die Befugnisse des Dienstvorgesetzten von dem Gemeindeamtsausschuß wahrgenommen. § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 bleiben unberührt.

(3) Die Stellen für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden werden für die beteiligten Kirchengemeinden gemeinschaftlich errichtet.

§ 8

Geschäftsordnung und Organisationsplan für das Gemeindeamt

(1) Der Gemeindeamtsausschuß kann für das Gemeindeamt eine Geschäftsordnung und einen Organisationsplan erlassen.

(2) Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten. Die Verwendung gemeinsamer technischer Hilfsmittel und die Führung einer gemeinsamen Kasse bleibt davon unberührt.

§ 9

Änderung des Trägerverbundes

(1) Weitere benachbarte Kirchengemeinden können dem Gemeindeamt angeschlossen werden, wenn alle Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden einverstanden sind und das Presbyterium der aufzunehmenden Kirchengemeinde dieser Satzung zustimmt. Der Anschluß bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

(2) Bei einem Anschluß weiterer Kirchengemeinden werden die bei ihr tätigen Verwaltungsmitarbeiter, soweit erforderlich, in das Gemeindeamt übernommen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Kirchengemeinde aus dem Trägerverbund für das Gemeindeamt ausscheiden will.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten

Kirchengemeinden möglich und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(3) Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Köln, den 30. November 1994

(Siegel) Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde
Köln-Bayenthal
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium der
Ev. Philippus-Kirchengemeinde
Köln-Raderthal
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde
Köln-Zollstock
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde
Sindorf
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde
Hürth-Gleuel
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. Januar 1995

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Fachausschusses für Diakonie im Kirchenkreis Ottweiler

Zur Anregung und zur Koordination der Diakonie im Kirchenkreis, die von den Gemeinden und anderen diakonischen Rechtsträgern betrieben wird, sowie zur Stärkung der Zusammenarbeit des Kirchenkreises und seiner Gemeinden mit dem Diakonischen Werk an der Saar bildet die Kreissynode gemäß Art. 152 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) einen Ausschuß für Diakonie und beschließt gemäß Art. 155 KO folgende Satzung:

§ 1

Stellung des Ausschusses und Gesamtverantwortung der Kreissynode

(1) Der Ausschuß für Diakonie ist Kreisdiakonieausschuß i. S. des § 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenführung des Landesverbandes Innere Mission Rheinland und des Hilfswer-

kes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum diakonisch-missionarischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche im Rheinland“ vom 18. Januar 1963.

(2) Die Kreissynode trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich Diakonie. Sie ist zuständig für die Grundsatzentscheidung über Planung, Zielsetzung und Durchführung diakonischer Arbeit auf Kirchenkreisebene.

(3) Die Kreissynode kann Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse ändern oder aufheben.

§ 2

Aufgaben

Unbeschadet der in § 1 beschriebenen Gesamtverantwortung der Kreissynode hat der Ausschuß folgende Aufgaben:

1. Anregung und Koordinierung der Diakonie der Gemeinden im Kirchenkreis, insbesondere auf dem Gebiet der Arbeit für Alte, Kranke, Behinderte, Kinder und Jugendliche, Strafgefangene und Arbeitslose, ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger und Flüchtlinge;
2. Erarbeitung von Vorschlägen und Empfehlungen an die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und an das Diakonische Werk an der Saar;
3. Planung und Durchführung von kreiskirchlichen Veranstaltungen zu Fragen der Diakonie;
4. Beschreibung der Schwerpunkte der gemeindlichen Diakonie im Kirchenkreis zur Vorbereitung der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden, des Kirchenkreises und der drei Kirchenkreise an der Saar als Träger des Diakonischen Werkes an der Saar;
5. Vorbereitung von die Diakonie betreffenden Beschlüsse, die der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand gemäß der Kirchenordnung vorbehalten sind;
6. Zusammenarbeit mit den anderen Fachausschüssen des Kirchenkreises bei übergreifenden Themen;
7. Zusammenarbeit mit den Kreisdiakonieausschüssen benachbarter Kirchenkreise, insbesondere der Kirchenkreise Saarbrücken und Völklingen angesichts der gemeinsamen Trägerschaft des Diakonischen Werkes an der Saar;
8. Jährliche Berichterstattung über den Stand der Arbeit an die Kreissynode.

§ 3

Rechte

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Ausschuß folgende Rechte:

1. Antragsrecht an die Kreissynode;
2. Anhörungsrecht bei Beratungen des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Diakonie;
3. die Rechte nach Art. 152 Abs. 4 Satz 1 KO.

§ 4

Zusammensetzung

(1) Der Ausschuß hat mindestens fünf, höchstens neun Mitglieder, die die Voraussetzungen des Art. 152 Abs. 2 Satz 2 KO erfüllen müssen.

(2) Die von der Kreissynode zu wählenden Mitglieder sollen die Regionen im Kirchenkreis (Ottweiler, Neunkirchen, Sulzbach- und Fischbachtal) sowie die nicht einzelnen Gemeinden zugeordneten Arbeitsbereiche (z. B. Krankenhaus, Sozialstationen, Werke für Jugendliche, Arbeitslose, Strafgefangene) angemessen vertreten.

(3) Die Kreissynode wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, der oder die zugleich Kreissynodalbeauftragter oder Kreissynodalbeauftragte für Diakonie ist. Weiterhin wählt die Kreissynode dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

§ 5

Arbeitsweise

(1) Die Arbeitsweise des Ausschusses richtet sich nach den Art. 116 bis 120 KO, die entsprechende Anwendung finden; insbesondere gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Der Ausschuß soll mindestens viermal im Jahr zusammen-treten. Er muß einberufen werden, wenn der/die Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand oder der Superintendent es wünscht. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin unter Beachtung von Art. 152 Abs. 6 Satz 2 KO ein. Die Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und kann sich zur Vorbereitung der Sitzungen der Hilfe der Superintendentur des Kirchenkreises bedienen.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.

(4) Die Tagesordnung ist verbindlich. Über Änderungen und Ergänzungen kann nur zu Beginn der Sitzung befunden werden.

(5) Sachkundige Gäste, insbesondere Vertreter bzw. Vertreterinnen anderer diakonischer Rechtsträger, die im Kirchenkreis tätig sind, können zu den Sitzungen des Ausschusses beratend hinzugezogen werden.

Vertreter oder Vertreterinnen des Diakonischen Werkes an der Saar, insbesondere Mitglieder des a) Aufsichtsrates, b) der Geschäftsführung, c) Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen sowie fachlich zuständige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Diakonischen Werkes an der Saar sollen bei Bedarf beratend eingeladen werden. Dabei sind vorrangig solche Organmitglieder und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Diakonischen Werkes an der Saar einzuladen, die Glieder einer Gemeinde des Kirchenkreises sind. Die Einladung der unter c) erfaßten Personen soll über die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes an der Saar erfolgen.

(6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

§ 6

Kosten

Die Fahrtkosten der Mitglieder des Ausschusses werden nach den kirchlichen Vorschriften erstattet. Für Sitzungen und Klausurtagungen, die besonderen finanziellen Aufwand erfordern, ist das Einverständnis des Kreissynodalvorstandes einzuholen, soweit die im Haushalt vorgesehenen Mittel überschritten werden. Dasselbe gilt für Kosten, die bei der Hinzuziehung sachkundiger Gäste entstehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Ottweiler, den 9. Dezember 1994

(Siegel)

Kirchenkreis Ottweiler
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. Januar 1995

(Siegel)
Nr.: 39790

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Hilfsdienst

Nr. 40664 Az. 13-1-6-1 Düsseldorf, 29. Dezember 1994

In den kirchlichen Hilfsdienst als Pastorin/Pastor wurden zum **1. Januar 1995** aufgenommen:

Höppner, Brigitte
Kaspar, Peter Hans
Maurer, Dietmar Marius
Schulte, Frank

Das Landeskirchenamt

Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusiker

Nr. 1793 Az. 13-6-2-7 Düsseldorf, 19. Januar 1995

Das Landeskirchenamt hat im Jahre 1994 folgenden Kirchenmusikern/Kirchenmusikerinnen die Urkunde über Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche der Union verliehen:

Große Urkunde

Bürck, Wolfgang, Essen
Erdmann, Annette, Duisburg
Füg, Renate, St. Augustin
Gera, Anne-Katrin, Oberhausen
Horz, Stefan, Köln
Kirschner, Jörg Martin, Remscheid
Liffers, Bernd, Düsseldorf
Schulze, Uwe, Viersen

Mittlere Urkunde

Behrens, Gerhard, Eschweiler
Borowski-Wensing, Dagmar, Duisburg
Jung, Thomas, Köln
Kamphausen, Juliane, Mönchengladbach
Klein, Harald, Wipperfürth
Lorenz, Christian, Köln

Mäder, Thorsten, Gondershausen
 Meyer, Alexander, Köln
 Prößdorf, Kirsten, Bonn
 Schreiber, Frank B., Essen
 Spuck, Christine, Heiligenhaus
 Wabnik, Jutta, Hamburg
 Wickleder, Jörg, Düsseldorf

Kleine Urkunde

Bothe, Hans-Günther, Düsseldorf
 Chen-Haurenherm, Su-In, Düsseldorf
 Fuchs, Cornelia, Düsseldorf
 Goetzmann, Elisabeth, Leverkusen
 Kim, Hye-Eun, Düsseldorf
 Mizushima, Yasuko, Düsseldorf
 Nikolin, Dagmar, Erfstadt
 Strebel, Gabriele, Wegberg
 Ströter, Dirk, Düsseldorf
 Struensee, Renate, Bonn
 Wedel, Klaus, Düsseldorf

Kleine Urkunde (Organist/Organistin)

Bethmann, Anne, Essen
 Kirchhoff, Simone, Rheinberg

Kleine Urkunde (Chorleiter/Chorleiterin)

Kästel, Elke, Wadgassen

Das Landeskirchenamt

Das Landeskirchenamt

Anträge auf Zulassung zu diesem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) vom 16. November 1989 (KABl. S. 215) erfüllen, bis zum **7. April 1995** über die Vorsitzenden der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden.

Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht aus früheren Bewerbungen vorliegen. Außerdem erbitten wir eine Erklärung der Dienststelle, in der diese sich ausdrücklich mit dem Besuch des Lehrgangs einverstanden erklärt und zusichert, daß die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit entlastet werden soll.

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zum Besuch des Verwaltungslehrgangs I gemäß § 4 Abs. 2 der APrO Verw. I und II in einem besonderen Verfahren festzustellen. Die dazu ergangene Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt 1991, S. 25, veröffentlicht. Es ist vorgesehen, dieses Verfahren am **5. Mai 1995** im Landeskirchenamt in Düsseldorf durchzuführen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren teilnehmen, werden nach Abschluß der Meldefrist noch besonders eingeladen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren auf eigenen Wunsch teilnehmen wollen, müssen dies bereits mit dem Antrag auf Zulassung ausdrücklich erklären.

Verwaltungslehrgang I 1995/96

Nr. 2558 Az. 13-15-2-2

Düsseldorf, 24. Januar 1995

Am 28. August 1995 beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst. Der Lehrgang dauert bis Dezember 1996 (17 Abschnitte und schriftliche Prüfung); die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im März 1997 stattfinden. Der Lehrgang wird in der Evangelischen Akademie Mülheim, Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29, 45479 Mülheim an der Ruhr, durchgeführt. Es stehen voraussichtlich 25 Lehrgangsplätze zur Verfügung.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Sie verteilen sich über die Dauer des Verwaltungslehrgangs so, daß mit Ausnahme der Sommerferien (Nordrhein-Westfalen) mindestens ein Lehrgangsabschnitt im Monat stattfindet. In einigen Monaten werden daher auch zwei Lehrgangsabschnitte stattfinden. Der Terminplan wird den Teilnehmenden mit der Zulassung bekanntgegeben. Während der Lehrgangsabschnitte wohnen die Teilnehmenden im Haus der Begegnung (in der Regel in Zweibettzimmern). Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 9 Abs. 6 Satz 3 der APrO Verw. I und II wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Teilnehmerbeitrag zu erheben. Dieser beträgt 15,- DM pro Tag. Da An- und Abreisetag dabei als ein Tag gezählt werden, ergibt sich ein Betrag von 60,- DM je Lehrgangsabschnitt.

Bestandene Verwaltungsprüfungen

Nr. 2318 Az. 13-15-2-6

Düsseldorf, 20. Januar 1995

Die Abschlußprüfung für Auszubildende für den Beruf des/der Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten hat bestanden:

Klumb, Eric, Kirchenkreis Moers

Das Landeskirchenamt

Einziehung einer Diakonenurkunde

Nr. 32890 III,
 Az. 53-7 Hofbuhr

Düsseldorf, 12. Januar 1995

Die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Diakonin für **Frau Christina Hofbuhr**, geboren am 14. Juli 1964 in Bad Kreuznach, ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakongesetz) mit Wirkung vom 5. Dezember 1994 eingezogen worden. Da Frau Hofbuhr die Urkunde nicht zurückgegeben hat, wird sie hiermit für ungültig erklärt. Wir bitten um Beachtung.

Das Landeskirchenamt

Rabatt beim Kauf von Kraftfahrzeugen

Nr. 1099 Az. 14-12-2-6-1

Düsseldorf, 16. Januar 1995

Das Landeskirchenamt stellt ab sofort nur noch Abrufscheine für den Erwerb von kircheneigenen Kraftfahrzeugen für die Marke VW aus.

Für den Bereich der Evangelischen Kirche Deutschlands hat die Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH (HKD), Eiffestraße 596, 20537 Hamburg, Telefon (040) 21 11 08 81 Rahmenabkommen mit verschiedenen PKW-Herstellern geschlossen.

Dort können Abrufscheine für anerkannte privateigene und kircheneigene Kraftfahrzeuge angefordert werden. Durch die Ausstellung über die HKD ist gewährleistet, daß der/dem kirchlichen Bediensteten der ausgehandelte Rabatt steuerlich unbelastet verbleibt.

Der Ablauf des Verfahrens und die Frage, mit welchen Firmen Rahmenabkommen bestehen, ist mit der HKD zu klären.

Unsere Verfügung vom 21. Dezember 1993 (KABI. 1/94 S. 54) ergänzt durch die Verfügung vom 15. März 1994 (KABI. S. 144) heben wir hiermit auf.

Das Landeskirchenamt

Erhöhung des Bezugspreises für das Kirchliche Amtsblatt ab 1995

Az. 21-6-1

Düsseldorf, 31. Januar 1995

Die Herstellungs- und Versandkosten für das Kirchliche Amtsblatt sind in den letzten Jahren so stark gestiegen, daß wir den Bezugspreis, der seit 1984 galt, diesen Ausgaben anpassen mußten. Ab 1995 kostet jetzt der Jahresbezug DM 40,- und das Einzelexemplar DM 4,-.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 39950 Az. 11-5-5

Düsseldorf, 3. Januar 1995

Theodor-Fliehdner-Werk Mülheim an der Ruhr

Kirchengemeinde: Theodor-Fliehdner-Werk in Mülheim an der Ruhr

Kirchenkreis: An der Ruhr

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde beim Theodor-Fliehdner-Werk in Mülheim an der Ruhr

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten**Ordiniert:**

Pastorin im Hilfsdienst Ursula Buchkremer am 4. Dezember 1994 in der Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf.

Pfarrer Stefan Gerstenberger am 11. Dezember 1994 in der Kirchengemeinde Moers.

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Grab am 15. Januar 1995 in der Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt.

Pastor im Hilfsdienst Karl-Albert Hesse am 18. Dezember 1994 in der Kirchengemeinde Burscheid.

Pastor im Hilfsdienst Uwe Kamphausen am 17. Dezember 1994 in der Kirchengemeinde Bad Neuenahr.

Pastorin im Hilfsdienst Monika Kindsgrab am 15. Januar 1995 in der Kirchengemeinde Broich.

Pastor im Hilfsdienst Volker Lubinetzki am 4. Dezember 1994 in der Kirchengemeinde Bergisch-Neukirchen.

Pastor im Hilfsdienst Frank Oschmann am 6. November 1994 in der Kirchengemeinde Runderoth.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Pabst am 4. Dezember 1994 in der Kirchengemeinde Louisendorf.

Pastor im Hilfsdienst Gebhard Philipps am 18. Dezember 1994 in der Kirchengemeinde Köln.

Pastorin im Hilfsdienst Britta Schroeter am 15. Januar 1995 in der Kirchengemeinde Beuel.

Pastor im Hilfsdienst Markus Söffge am 15. Oktober 1994 in der Kirchengemeinde Marxloh.

Pastor im Hilfsdienst Gernot Thölke am 4. Dezember 1994 in der Kirchengemeinde Wichlinghausen.

Pastor im Hilfsdienst Frank Wessel am 11. Dezember 1994 in der Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Pastorin im Hilfsdienst Heike Wilke am 18. Dezember 1994 in der Kirchengemeinde Rodenhof.

Pastorin im Hilfsdienst Christa Wolters am 18. Dezember 1994 in der Kirchengemeinde Goch.

Ordiniert als Predigthelfer/Predigthelferin:

Predigthelferin Brigitte Koll, Kirchengemeinde St. Tönis, Kirchenkreis Krefeld, am 4. Dezember 1994.

Predigthelferin Esther Kröber, Kirchengemeinde Neukirchen, Kirchenkreis Moers, am 4. Dezember 1994.

Predigthelfer Gerhard Pfahl, Kirchengemeinde Köln-Brückmerheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 18. Dezember 1994.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Hilfsdienst Dr. Michael Klein zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Altenkirchen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 114.

Pastorin im Sonderdienst Renate Schäning zur Pfarrerin der Vereinigt.-ev. Gemeinde Unterbarmen-Ost, Kirchenkreis Barmen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 124.

Pastor im Hilfsdienst Siegfried Eckert zum Pfarrer der Kirchengemeinde Horst-Eiberg zu Essen-Steele, Kirchenkreis Essen-Süd (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 275.

Pfarrer Frank Raschke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bad Münstereifel, Kirchenkreis Bad Godesberg. Gemeindeverzeichnis S. 301.

Pfarrer Johannes Mann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Adenau, Kirchenkreis Koblenz (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 326.

Pfarrer im Wartestand Helmut Spengler zum Pfarrer der Kirchengemeinde Köln-Lindenthal, Kirchenkreis Köln-Mitte (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 347.

Pfarrer Jörg Schmidt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bensberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 363.

Gemeindemissionar Pastor i. W. Wilhelm Künzel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lobberich, Kirchenkreis Krefeld. Gemeindeverzeichnis S. 392.

Pastor im Hilfsdienst Frank Bublitz zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kirn, Kirchenkreis An Nahe und Glan (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 442.

Pastor im Hilfsdienst Peter Fuhse zum Pfarrer der Kirchengemeinde Waldböckelheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan. Gemeindeverzeichnis S. 449.

Albrecht Mewes zum Pfarrer der Kirchengemeinde Daun, Kirchenkreis Trier (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 546.

Pastor im Sonderdienst Joachim Römelt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Solingen-Dorp, Kirchenkreis Solingen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 541.

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Janich zum Pfarrer der Kirchengemeinde Schwalbach, Kirchenkreis Völklingen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 560.

Pastor im Hilfsdienst Sascha Herrmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ringenberg, Kirchenkreis Wesel. Gemeindeverzeichnis S. 568.

Pastorin im Hilfsdienst Martina Biebersdorf-Brödenfeld zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 569.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Brödenfeld zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 569.

Pastor im Hilfsdienst Roger Mielke zum Pfarrer der Johanskirchengemeinde Neuwied, Kirchenkreis Wied (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 586.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Dr. Eberhard Kenntner, Rheinbach, zum Skriba des Kirchenkreises Bad Godesberg.

Berufen/Beamtenstellen:

Kirchenrechtsrätin z. A. Gunhild Achenbach unter Ernennung zur Kirchenrechtsrätin in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungsrat Helmut Britz vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Koblenz, Simmern-Trarbach und Trier zum Kirchenoberverwaltungsrat.

Studienrat z. A. i. K. Bertram Burgner vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Helmut Ernst vom Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 361.

Landeskirchen-Amtsrat Johannes Göhler zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Pastorin im Hilfsdienst Monika Greier in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Overath, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungsrat Wolfgang Groh vom Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Simmern-Trarbach zum Kirchenoberverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 519.

Pastor im Hilfsdienst Manfred Hein-Dürr in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Overath, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Inge Helmes vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Koblenz, Simmern-Trarbach und Trier zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin.

Kirchengemeinde-Amtmännin Eugenie Klein von der Kreuz-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, zur Kirchengemeinde-Amtsärztin. Gemeindeverzeichnis S. 190.

Verwaltungsangestellter Heiko Nagel vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Sekretär. Gemeindeverzeichnis S. 46.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Cordula Nölle-Neuroth vom Stadtkirchenverband Köln zur Kirchenverwaltungs-Amtfrau.

Lehrerin i. A. Petra Olejnik vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenrechtsrätin z. A. Claudia Stieldorf unter Ernennung zur Kirchenrechtsrätin in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Landeskirchen-Obersekretärin Heike Terbeck zur Landeskirchen-Hauptsekretärin.

Pastor im Hilfsdienst Sven-Gunnar Torjuul in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Frechen, Kirchenkreis Köln-Süd, eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Assessorin Katja Wäller zur Kirchenrechtsrätin z. A. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Studienrat z. A. i. K. Ulrich Wendland vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenoberrechtsrätin Elke Wieja zur Kirchenrechtsdirektorin.

Lehrerin i. A. Ulrike Wilmsmeier vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Überführt:

Kirchengemeinde-Oberinspektor Thomas Heilmann von der Ev.-ref. Kirchengemeinde Neviges in den Dienst des Rechnungsprüfungsamtes der Kirchenkreise Barmen und Elberfeld. Gemeindeverzeichnis S. 455.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 werden folgende Lehrkräfte der Realschule des Kirchenkreises Leverkusen in Burscheid in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen:

Blum, Annemie	Realschullehrerin i. K.
Durdel, Manfred	Realschullehrer i. K.
Erdmann, Karl-Heinz	Realschullehrer i. K.
Homola, Angela	Realschullehrerin i. K.
Müller, Ursula	Realschullehrerin i. K.
Prediger, Renate	Realschullehrerin i. K.

Ratsch, Hubertus	Realschullehrer i. K.
Reichl, Wolfgang	Realschullehrer i. K.
Richter, Helga	Realschullehrerin i. K.
Ruttkamp, Werner	Realschullehrer i. K.
Siegele, Bernd	Realschullehrer i. K.
Söhnel, Hildegard	Realschullehrerin i. K.
Symann, Gerhild	Realschullehrerin i. K.
Tiede, Helga	Realschullehrerin i. K.
Wilkes, Rolf	Realschullehrer i. K.
Windmann, Annerose	Realschullehrerin i. K.
Wischeler, Almut	Realschullehrerin i. K. z. A.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Dr. Martin Affolderbach, Leiter der Ev. Jugendakademie Radevormwald, mit Wirkung vom 1. März 1995 gem. § 21 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz zur Dienstleistung bei der EKD. Gemeindeverzeichnis S. 39.

Pfarrer Manfred Müller, Kirchengemeinde Cochem (2. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Februar 1995 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 327.

Kirchenverwaltungsdirektor Heinz-Dieter Prygotzki vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises An Sieg und Rhein mit Wirkung vom 1. April 1995 auf eigenen Antrag.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Reinhard Behnke-Hauber mit Ablauf des 31. März 1995 durch Zeitablauf.

Pastorin im Sonderdienst Klaudia Busch-Wermeyer mit Ablauf des 31. März 1995 durch Zeitablauf.

Pastorin im Sonderdienst Karla Domning mit Ablauf des 31. März 1995 durch Zeitablauf.

Pastorin im Sonderdienst Claudia Geisler mit Ablauf des 31. März 1995 durch Zeitablauf.

Gemeindemissionar Pastor i. W. Wilhelm Künzel aus einem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Eugen van Laak mit Ablauf des 3. April 1995 durch Zeitablauf.

Pastor im Sonderdienst Andreas Miksch mit Ablauf des 14. März 1995 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Udo Richly mit Ablauf des 31. März 1995 durch Zeitablauf.

Pastorin im Sonderdienst Renate Schäfer mit Ablauf des 31. März 1995 durch Zeitablauf.

Pastorin im Sonderdienst Renate Schäning mit Ablauf des 21. Januar 1995 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor im Sonderdienst Frank Ungerathen-Purpus mit Ablauf des 31. März 1995 durch Zeitablauf.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Rolf Baack, Kirchengemeinde Wesseling (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 1995. Gemeindeverzeichnis S. 381.

Pfarrer Ulrich Dahm, Kirchengemeinde Honrath, mit Wirkung vom 1. März 1995. Gemeindeverzeichnis S. 511.

Pfarrer Martin Gensch, Kirchengemeinde Sindorf (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 1995. Gemeindeverzeichnis S. 380.

Pfarrer Dr. Hans Goedeking, Kirchengemeinde Elberfeld-West (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1995. Gemeindeverzeichnis S. 241.

Pfarrer Engelbert Hein, Kirchengemeinde Horst-Eiberg zu Essen-Steele (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 1995. Gemeindeverzeichnis S. 275.

Pfarrer Eckhard Knolle, Stadtkirchenverband Köln (8. Verbandspfarrstelle für Krankenhauseelsorge) mit Wirkung vom 1. März 1995. Gemeindeverzeichnis S. 340.

Landeskirchen-Oberamtsrat Siegfried Körsgen vom Landeskirchenamt zum 1. März 1995.

Oberstudienrat i. K. Günter Schüttler vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden mit Ablauf des 31. Januar 1995.

Katechetin Ellen Seiler vom Stadtkirchenverband Köln auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. März 1995.

Pfarrer Wolfram Stracke, Kirchengemeinde Solingen-Dorp (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 1995. Gemeindeverzeichnis S. 541.

Pfarrer Friedrich-Gustav Winckler, Militärpfarrer in Brunssum, mit Wirkung vom 1. März 1995.



Jesus spricht: Wer mein Wort hört und glaubt dem, der mich gesandt hat, der hat das ewige Leben und kommt nicht in das Gericht, sondern er ist vom Tode zum Leben hindurchgedrungen. Johannes 5, 24

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Wilhelm Aßmann am 2. Januar 1995 in Issum, zuletzt Pfarrer in Issum, geboren am 30. Dezember 1912 in Kleve, ordiniert am 25. August 1940 in Duisburg-Hamborn.

Pfarrer i. R. Herbert Warsany am 27. November 1994 in Lüneburg, zuletzt Pfarrer beim Stadtkirchenverband Essen, geboren am 20. Februar 1911 in Zirkow, ordiniert am 25. September 1938.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Stadtkirchenverband Köln ist mit Wirkung vom 1. September 1995 eine 22. und eine 23. Verbandspfarrstelle für das Berufsschulpfarramt errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 341.

Beim Kirchenkreis Lennep wird eine weitere 12. Pfarrstelle (Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Remscheid-Lüttringhausen) errichtet. Gemeindeverzeichnis S. 400.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

Die 3. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Krefeld, Kirchenkreis Krefeld, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1995 aufgehoben.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Drabenderhöhe, Kirchenkreis An der Agger, ist zum 1. August 1995 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus mit Auszügen aus dem Kleinen Katechismus Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 99. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rosbach, Kirchenkreis An der Agger, ist zum 1. August 1995 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 104. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Superintendent Ostermann, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Melancthon-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, kann ab sofort zu 50 % wieder besetzt werden. Die Gemeinde ist uniert, hat zwei Pfarrbezirke und eine Kirche mit Gemeindezentrum. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 199. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, zu richten.

Beim Evangelischen Stadtkirchenverband Köln ist auf Vorschlag der Kirchenleitung die 21. und 22. Verbandspfarrstelle des Berufsschulpfarramtes zur Erteilung Evangelischen Religionsunterrichtes an Berufsbildenden Schulen zum 1. September 1995 zu besetzen. Gesucht werden Pfarrer oder Pfarrerinnen, die bereit sind, vollzeitlich Ev. Religionslehre an einer Berufsbildenden Schule im Bereich des Ev. Stadtkirchenverbandes Köln zu erteilen. Erfahrung im Berufsschulbereich ist erwünscht. Die Pflichtstundenzahl beträgt 24,5 Wochenstunden. Auskünfte erteilt die Leiterin des Berufsschulpfarramtes, Pfarrerin Johanna Skriver, Telefon (02 21) 33 82-275 bzw. (0 22 45) 80 42. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Honrath, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist zum 1. September 1995 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 511. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. und 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ketzberg, Kirchenkreis Solingen, sind sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen (2. Pfarrstelle im Umfang von 50 % eines vollen Dienstverhältnisses). In der Gemeinde ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 538. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Uellendahl in Wuppertal-Elberfeld sucht ab 1. April 1995 eine/einen ev. Mitarbeiterin/Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 19,25 Stunden. Die Vergütung erfolgt entsprechend der Ausbildung nach dem BAT-KF. Der Einsatz ist in zwei unserer vier Gemeindebezirke in folgenden Arbeitsbereichen vorgesehen: Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Aufbau, Begleitung und Leitung von Kinder- und Jugendgruppen; Durchführung von Kindergottesdiensten; Mitarbeit bei Gemeindeveranstaltungen mit Kindern; Freizeiten und Kinderferienprogramm. Wenn Sie eine pädagogische Ausbildung, z. B. als Erzieherin/Erzieher, Gemeinde- oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Diakonin/Diakon, und Spaß an der Arbeit in einer Kirchengemeinde haben, bitten wir um Ihre Bewerbung an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Uellendahl, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal. Auskünfte erteilen Pfarrer Dr. Harms, Telefon (02 02) 75 28 48, und Pfarrerehepaar Weber, Telefon (02 02) 75 15 60.

Das Gemeindeamt Solingen-Altstadt sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n Mitarbeiter/in. Das Aufgabengebiet umfaßt die Sachbearbeitung für zwei Kirchengemeinden, und zwar die Ev. Stadtkirchengemeinde sowie die Ev. Kirchengemeinde Widdert. Die Stelle ist nach A 10 BBesG/IV b BAT-KF bewertet. Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in mit Zweiter, mindestens jedoch Erster Verwaltungsprüfung, die/der verantwortungsbewußt und selbständig arbeitet. EDV-Kenntnisse wären von Vorteil. Ihre schriftliche Bewerbung erbitten wir an die Vertreterversammlung der drei Alt-Solinger Kirchengemeinden, Kölner Straße 17, 42651 Solingen. Auskünfte erteilt Herr Wingelewski, Telefon (02 12) 2 22 06 35.

Literaturhinweise

Asyl in der Gemeinde – eine Arbeitshilfe für die Diskussion zum Thema Kirchenasyl in Gemeinden und Presbyterien, in Flüchtlingsarbeitskreisen und Gemeindegruppen. Seit Jahren bemühen sich Gemeinden, Flüchtlinge zu integrieren. Und sie haben Erfolg: Zu Flüchtlingen und ihren Familien sind vielfältige Kontakte und enge Bindungen entstanden. Auf Grund dieser gewachsenen Beziehungen ist ihnen das Schicksal der Flüchtlinge vertraut geworden. Wenn nun trotz vieler Bemühungen eine Abschiebung droht, kann es sein, daß die betreffende Gemeinde auf Grund eigener Recherchen und der Informationen durch die Flüchtlinge der Meinung ist, daß den Flüchtlingen eine erhebliche Gefahr an Leib, Leben oder Freiheit droht. Dann muß im Leitungsorgan der Gemeinde entschieden werden, ob ein Kirchenasyl als letzter Ausweg gewährt werden soll, um die Flüchtlinge durch Verhandlungen und politische Einflußnahme vor der Gefahr an Leib und Leben bei einer Rückkehr ins Herkunftsland zu bewahren. Die Ar-

beitshilfe „Asyl in der Gemeinde“ gibt den gegenwärtigen Stand der Diskussion in der Evangelischen Kirche wieder. Sie will Gemeinden zur Arbeit am Thema Kirchenasyl ermutigen und gleichzeitig ihren Blick für die Risiken und Chancen eines Asyls in der Gemeinde schärfen. Kirchenasyl hat einen hohen, biblisch begründeten Anspruch. Aber Kirchenasyl erfordert auch „handwerkliches“ Geschick. Deshalb kommen Gemeinden, die bereits Kirchenasyl gewährt haben, mit ihren Erfahrungen zu Wort. Ein Abschnitt „Wann und unter welchen Umständen sollen Flüchtlinge in der Gemeinde aufgenommen werden?“ faßt die Erfahrungen der Gemeinden in Kriterien für die Aufnahme von Flüchtlingen und für die Durchführung eines Kirchenasyls zusammen. Diese Kriterien und praktischen Tips können den Gemeinden, die die Aufnahme von Flüchtlingen diskutieren, schwierige Entscheidungen erleichtern. Die Beiträge von Prof. Albrecht Grözinger und Prof. Martin Honecker über die theologische Begründetheit von Kirchenasyl bieten zahlreiche Argumente für eine Diskussion etwa im Presbyterium. Darüber hinaus sind die Beschlüsse der Landessynode (1993) und der Kirchenleitung (1994) zum Kirchenasyl dokumentiert, außerdem finden sich Informationen über die niederländische Stiftung INLIA, die die Dringlichkeit einer koordinierten Zusammenarbeit über die Grenzen der eigenen Gemeinde hinaus unterstreichen. Die Arbeitshilfe wird vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland herausgegeben und kann über den Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland, Rochusstraße 44, 40479 Düsseldorf, Telefon (02 11) 36 10-208/209, bezogen werden. Die Arbeitshilfe „Asyl in der Gemeinde“ ist als Einzelexemplar für DM 8,- (zzgl. Porto- und Verpackungskosten) erhältlich, bei der Bestellung von zehn und mehr Exemplaren ermäßigt sich der Preis auf DM 6,50 pro Stück (zzgl. Porto- und Verpackungskosten).

Ernst Schmidt: **Chronik Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Buchholz, 1954-1994.** Duisburg 1994. 206 S., Abb.

300 Jahre lutherische Kirchengemeinde in Elberfeld, 1694-1994. Hg.: Evang. Kirchengemeinde am Kolk. Wuppertal-Elberfeld 1994. 16 S., Abb.

90 Jahre Evangelisch in Eller. Festschrift zum 90jährigen Gründungsjubiläum der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, 1904-1994. Hg. vom Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, 1994. 52 S., Abb.

Gunhild Lehmkuhl: **Wo ist dein Bruder Abel? Jüdische Bürger in Eller, Lierenfeld und Vennhausen 1933-45.** Düsseldorf 1994. 126 S., Abb.

100 Jahre Essener Bachchor, 1894-1994. Bramsche 1994. 64 S., Abb.

Versöhnliches. **Eine Festschrift für Erich Becker, Pfarrer in Lechenich,** vom 1. September 1960 bis zum 31. Oktober 1994. Ertstadt-Lechenich 1994. 74 S., Abb.

Die Teilung des Kirchenkreises Mülheim am Rhein am 26. September 1894. Eine kleine Dokumentation. Hg. vom Evang. Kirchenkreis Bonn, 1994. 65 S., Abb.

Manfred Mielke: **Der geflickte Hahn. 100 Jahre Johanniskirche zu Rayen.** Neukirchen-Vluyn 1994. 233 S., Abb.

Klaus Goebel: **In allem ein angenehmer Aufenthalt. Ronsdorfer Vorträge und Aufsätze.** Köln 1994. 158 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, 115), (Schriften zur Geschichte der ev.-ref. Gemeinde Ronsdorf, 7).

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 60190), Konto-Nr. 1010177037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 40,- DM, Einzelexemplar 4,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Evangelische Kirche Staudernheim. Festschrift. Restauriert 1993-94. Hg. im Auftr. des Presbyteriums der Evang. Kirchengemeinde Staudernheim, 1994. 24 S., Abb.

Caspar Olevian: Der Gnadenbund Gottes. 1590. Faksimile-Edition mit einem Kommentar hg. von Gunther Franz. Mit einem Beitrag von Karl Müller. Köln 1994. VII, 523 S. (Faksimile-Edition des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, 2), Veröffentlichung der Caspar-Olevian-Gesellschaft).

Wolfgang Scherffig: Junge Theologen im „Dritten Reich“. Dokumente, Briefe, Erfahrungen. Bd. 3: Keiner blieb ohne Schuld, 1938-1945. Neukirchen-Vluyn 1994. XXVI, 467 S.

Klaus D. Hildemann / Uwe Kaminsky / Ferdinand Magen: Pastoralgehilfenanstalt – Diakonenanstalt – Theodor-Fliedner-Werk. 150 Jahre Diakoniegeschichte. Köln 1994. XIV, 332 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, 114).

Sigrid Lekebusch: Die Reformierten im Kirchenkampf. Das Ringen des Reformierten Bundes, des Coetus reformierter Prediger und der reformierten Landeskirche Hannover um den reformierten Weg in der Reichskirche. Köln 1994. V, 440 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, 113).

Widerstandsforschung am Beispiel der rheinischen Kirche. Hg. vom Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf 1994. IV, 75 S. (Arbeitshilfen des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland, 2).

Traugott Jähnichen (Hg.): Zwischen Tradition und Moderne. Die protestantische Bautätigkeit im Ruhrgebiet 1871-1933. Bochum 1994. 152 S. (SWI . . . außer der Reihe, 18).

Berichtigung zum KABI. 11/94

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11/1994 muß es auf Seite 323 im Kopf der Tabelle der Amtszulagen nach der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst vom 3. Dezember 1992 heißen „– gültig ab 1. Januar 1995 –“.

Das Landeskirchenamt